



# **Sachlicher Teilplan Windenergie**



**der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Nordthüringen**



**Entwurf**  
zur 2. Anhörung / Öffentlichen Auslegung  
vom XX.XX.XXXX bis einschließlich XX.XX.XXXX

# **Sachlicher Teilplan Windenergie**

**Entwurf  
zur 2. Anhörung / Öffentlichen Auslegung  
vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx**

**Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen  
PV-Beschluss Nr. 26/04/2022 vom 13.07.2022**

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie .....1

**Anlage**

Anlage 1 zur Begründung ⇒ **Z 3-4** – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

**Plankarten**

Karten 3-2-1 bis 3-2-24 Vorranggebiete Windenergie [Karte 3-2-13 nicht belegt]



### 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

**Z 3-4** Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den ⇒ **Karten 3-2-1 bis 3-2-24** [Karte 3-2-13 nicht belegt] bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Dem entgegenstehende raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

- W-1 Nordhausen / Hörningen**
- W-2 Deponie Nentzelsrode**
- W-3 Wipperdorf / Werther**
- W-4 Helbedündorf / Keula**
- W-5 Helbedündorf / Holzthaleben**
- W-6 Sondershausen / Immenrode**
- W-7 Sondershausen / Hessenweg**
- W-8 Westerengel / Kirchengel**
- W-9 Greußen**
- W-10 Artern / Kachstedt**
- W-11 Heldrungen / Braunsroda**
- W-12 Kalbsrieth**
- W-14 Mühlhausen / Forstberg**
- W-15 Körner / Bothenheilingen**
- W-16 Kirchheilingen**
- W-17 Kutzleben**
- W-18 Bad Langensalza / Großvargula**
- W-19 Bad Langensalza / Wiegleben**
- W-20 Herbsleben**
- W-21 Sonnenstein**
- W-22 Reinholterode**
- W-23 Leinefelde-Worbis / Kaltohmfeld**
- W-24 Büttstedt / Effelder / Rodeberg**

#### **Begründung Z 3-4**

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig soll sie zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch beitragen ⇒ **LEP, 5.2.6 – 5.2.8.**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung). Damit hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig sein sollen. Zeitgleich mit der Einführung des Privilegierungsstatbestandes hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Planvorbehalt aufgenommen. Danach stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Planungsträger hat also die Möglichkeit, durch letztabgewogene Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen auf besonders geeignete Flächen zu konzentrieren und sie im übrigen Plangebiet auszuschließen.

Im Regionalplan Nordthüringen werden hierzu gemäß ⇒ **LEP, 5.2.13** Vorranggebiete Windenergie

mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Mit den Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG wird den Trägern der Regionalplanung ein Instrument zur Verfügung gestellt, welches es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung an anderer Stelle – hier durch Darstellung als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss der Plangeber der Windenergie mit den ausgewiesenen Vorranggebieten ausreichend substanziiell Raum verschaffen. Nur dann ist der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum gerechtfertigt.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen gesamtäumlichen Planungskonzept zur Nutzung der Windenergie. Dieses wurde auf der Grundlage der Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes 2025 sowie unter Berücksichtigung des Erlasses zur Planung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass; Thüringer Staatsanzeiger Nr.29/2016), den Studien zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen vom 10.02.2015 und Ergänzungsstudie vom 09.10.2015 im Auftrag des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, der Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen und fachplanerischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen an eine Planung zur Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet.

#### Methodisches Vorgehen

Der Plangeber folgte bei seiner Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie der Rechtsprechung, wonach der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sogenannte Konzentrationszonen ein schlüssiges gesamtäumliches Planungskonzept (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 3/02) zu Grunde liegen muss. Die Anforderungen, insbesondere an die erforderliche Unterscheidung zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen bei der Ermittlung der Flächen, wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 weiterentwickelt und mit Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12 für die Ebene der Regionalplanung bestätigt. Danach hat die Ausarbeitung des Planungskonzeptes abschnittsweise und in den vom Bundesverwaltungsgericht beschriebenen Schritten zu erfolgen. Der Plangeber ist entsprechend wie folgt vorgegangen:

1. In einem ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als Tabuzonen ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen wurden in harte und weiche untergliedert sowie die Unterscheidung dokumentiert.
  - a. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.
  - b. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebietes erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Dabei hat der Plangeber aufgezeigt, wie er die eigenen, abstrakt definierten und einheitlich angelegten Ausschlusskriterien rechtfertigt und begründet ⇒ **Anlage 1**.
2. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigblieben, wurden in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Vorranggebiet Windenergie sprachen, wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.
3. In einem dritten Arbeitsschritt erfolgte die Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substanziiell Raum verschafft wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat es wiederholt abgelehnt, konkrete Größen oder Prozentsätze als Mindestgröße vorzugeben und die Bewertung der Substantialität den Tatsachengerichten überlassen. Geklärt ist, dass sich die Frage nach dem Maßstab für das substanziielle Raumgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Plan für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen und der Flächen, die allein nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben, beantworten lässt, dass dem Verhältnis dieser Flächen zueinander aber Indizwirkung beigemessen werden darf. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Vorranggebiete ist, desto gewichtiger müssen die gegen die Ausweisung weiterer Vorranggebiete spre-

chenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handelt. Geklärt ist ferner, dass bei der Beurteilung auch die durch die Vorranggebietsausweisungen möglichen Windenergieanlagen erzeugte Energiemenge berücksichtigt werden darf, dieses Merkmal aber als alleiniges Kriterium zur Rechtfertigung einer Konzentrationszonenplanung ungeeignet ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 – 4 BN 49/15). Der Plangeber hat sich zur Beurteilung der Substantialität sowohl an verschiedenen Flächenverhältnissen als auch an den in **⇒ LEP, 5.2.8** genannten Zielen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien orientiert. Diese sollte im Jahr 2020 für die Planungsregion Nordthüringen 1.800 GWh/a betragen. Im Thüringer Klimagesetz wurde in § 4 Abs. 2 Satz 2 die Bereitstellung von 1 % der gesamten Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bis zum Jahr 2040 festgelegt. Auch wenn eine verbindliche regionalisierte Vorgabe für die Planungsregion über eine noch zu erfolgende Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen aussteht, orientiert sich der Plangeber am Klimagesetz.

4. Sollte der Plangeber zum Ergebnis kommen, dass er der Windenergie mit den ausgewiesenen Vorranggebieten nicht substantiell Raum verschafft, müsste er sein Planungskonzept noch einmal überarbeiten und ggf. auch die weichen Tabuzonen noch einmal ändern. Mit der Ausweisung von 1,21 % der Planungsregionsfläche als Vorranggebiete Windenergie geht der Plangeber vorliegend allerdings davon aus, dass er der Windenergie substantiell Raum einräumt. Die Orientierungswerte für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gemäß **⇒ LEP, 5.2.8** werden nach den Berechnungen des Plangebers ebenfalls erreicht (vgl. die weiteren Ausführungen in **⇒ Umweltbericht, 3.1**). Die in **⇒ LEP, 5.2.8** für 2020 benannten Werte für eine Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (für Nordthüringen 1.800 GWh/a) setzen sich aus Sonne (Photovoltaik), Wind, Wasser, Biomasse und Tiefengeothermie zusammen (vgl. **⇒ LEP, Tabelle 6**). Davon entfallen auf die Erzeugung aus Wind 1.162 GWh/a (vgl. TMWAT / FH Nordhausen, EKP GmbH, Neue Energie für Thüringen – Ergebnisse der Potenzialanalyse, Tabelle 34 – die Potenzialanalyse war Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes). Zum 31.12.2020 waren 276 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 578.800 kW in Nordthüringen errichtet. Dies entspricht bei einem vorausgesetzten jährlichen Betrieb von durchschnittlich 2.000 Vollaststunden 1.157 GWh/a. Damit hat der Plangeber bereits auf Basis des Regionalplanes 2012 die energiepolitischen Zielstellungen erfüllt. Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt eine Steigerung des Flächenanteiles von 0,56 auf 1,21 % der Planungsregionsfläche, was verdeutlicht, dass den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes entsprochen wird.

#### Technische Entwicklung und Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG)

Zum Stand der Technik von Windenergieanlagen hat sich der Plangeber, ausgehend vom Regionalplan 2012, mit dem Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den von ihm ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie auseinandergesetzt. Dabei ist der Trend zu Schwachwindenergieanlagen an den Binnenlandstandorten hin zu immer größeren Windenergieanlagen unverkennbar. Die durchschnittliche Leistung der im Jahr 2021 errichteten Windenergieanlagen betrug 4,2 MW, die der im selben Jahr genehmigten Windenergieanlagen 5,1 MW (bei einer überwiegenden Anlagenhöhe von ca. 240 m).

Der Stand der Anlagentechnik wurde beispielhaft bei der Definition der Puffer um Siedlungsflächen oder auch bei der Abwägung zu den Belangen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes als Bezugsgröße herangezogen. Diese Entwicklung bei der Anlagentechnik war unter anderem ein Grund für die Veranlassung der von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in Auftrag gegebenen Studie zur Ermittlung des Windpotenziales in 140 m und 160 m Nabenhöhe. Dabei wurde untersucht, welche Veränderungen sich aus der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) mit der 2017 eingeführten wettbewerblichen Ermittlung der Vergütungshöhe für die Standortsuche im Planungsraum ergeben, damit im Rahmen der verbindlichen bundesweiten Ausschreibungen Thüringer Binnenlandstandorte einen Zuschlag erhalten können.

#### Benachbarte Planungsräume

In die Planungen wurden auch relevante Belange benachbarter Planungsregionen eingestellt, die regionsübergreifend in Konkurrenz zur Windkraftnutzung treten können. Dabei wurden, neben den Tabuzonen und den Kriterien der Einzelfallprüfungen, auch die bestehenden Windenergieanlagenstandorte unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von Windenergieanlagenstandorten untereinander (vgl. Mindestabstand von 5 km) betrachtet. Auch die Entwicklung gemeinsamer regions- bzw. länderübergreifender Vorranggebiete wurde in den Planungsprozess einbezogen.

#### Definition der Vorranggebiete Windenergie

Für die Vorranggebietsabgrenzung gilt die äußere Abgrenzung der dargestellten Vorranggebiete gemäß ⇒ **Karten 3-2-1 bis 3-2-24** [Karte 3-2-13 nicht belegt]. Dabei darf die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes liegen.

#### Tabuzonen gemäß Kriterienkatalog, Ermittlung der Prüfflächen und Einzelfallprüfung

Der Plangeber hat nach der Ermittlung der harten Tabuzonen die weichen Tabuzonen in Ansatz gebracht und jeweils getrennt dargestellt (vgl. Kriterienkatalog). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen im Außenbereich des Planungsraumes verbleibenden Flächen wurden als Prüfflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Für die Prüfflächen wurden in der Einzelfallprüfung die Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen. Neben großen Prüfgebieten wurden zur besseren einzelfallbezogenen Prüfung und Abwägung mehrere kleinere Prüfflächen innerhalb der zu betrachtenden Prüfgebiete zusammengefasst.

#### Ermittlung des Windpotenziales für bebaubare Prüfflächen

Ausgehend von der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen, der bestehenden Genehmigungssituation für Windenergieanlagen innerhalb der Planungsregion Nordthüringen und den Anforderungen durch das EEG 2017 erfolgte durch die vier Regionalen Planungsgemeinschaften der Auftrag, in einer gemeinsamen Studie eine Untergrenze für das Windpotenzial festzulegen, um den Plangeber bei der Ausweisung von Vorranggebieten, auf denen eine wirtschaftliche Windenergienutzung gesichert ist, zu unterstützen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Windpotenzialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016). Neben der Validierung der Modellberechnung mit einem über die Planungsgemeinschaften möglichst gut verteilten Bestand an repräsentativen Referenzanlagen erfolgte auch eine Einschätzung der Ergebnisunsicherheiten zur Einordnung der Aussagekraft der Simulation. Durch den Plangeber sind auch die von einzelnen Antrag stellenden Windkraftunternehmen eingereichten eigenen standortbezogenen Untersuchungen zum Windpotenzial in die Abwägung einbezogen worden.

#### Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems

Für die Vorranggebiete Windenergie W-2 Deponie Nentzelsrode, W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben, W-6 Sondershausen / Immenrode und W-15 Körner / Bothenheilingen ergibt sich durch ihre Lage innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems (Schutzbereich) die Notwendigkeit, bei einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der kritische Wert, bei dem eine Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr unerlässlich ist, liegt bei 213 m über Grund. Im Rahmen der gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehenen Prüfung wird geprüft, ob geplante Windenergieanlagen mit Auflagen genehmigt werden können oder gänzlich abgelehnt werden müssen. Die Geländehöhen betragen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie W-2 Deponie Nentzelsrode 280 bis 310 m, W-4 Helbedündorf / Keula 420 bis 455 m, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben 365 bis 425 m, W- 6 Sondershausen / Immenrode 395 bis 462 m und W-15 Körner / Bothenheilingen 245 bis 290 m über NHN. Der Plangeber hat damit dokumentiert, für welche Vorranggebiete im, von der Bundeswehr genutzten Korridor im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden soll. Zum, seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes durchgeführten Zielabweichungsverfahren bezüglich Regionalplan Nordthüringen 2012 liegt eine Zustimmung der Bundeswehr für den Standort W-4 Helbedündorf / Keula mit zurzeit marktüblichen Anlagenhöhen von bis zu 241 m vor. Bei den im Planentwurf enthaltenen Vorranggebieten, die sich im Militärischen Nachttieffluggorridor für Strahlflugzeuge befinden, handelt es sich mit W-2, W-4 und W-6 um Vorranggebiete, die seit 1999 Bestandteil der raumordnerischen Steuerung sind. Im Rahmen der technischen Entwicklung bei den Anlagenhöhen erfolgte bisher eine stetige Anpassung durch die Luftfahrtbehörden und die Bundeswehr für die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete. Die Notwendigkeit einer restriktiven Höhenbeschränkung ist für den Plangeber daher nicht zu erkennen. Mindestabstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten Windenergie / zu Windparks benachbarter Bundesländer und Einkreisung von Ortslagen

Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Überprägung des Landschaftsbildes mit technischer Infrastruktur und einem „Zusammenwachsen“ bereits bestehender, teilweise großer Vorranggebiete Windenergie sowie zur Vermeidung einer noch größeren Barriere-Wirkung im Planungsraum, wird für die ausgewiesenen Vorranggebiete untereinander ein Mindestabstand von 5 km in Ansatz gebracht. Der Plangeber ist sich bewusst, dass dieser Wert durch die Entwicklung bereits vorhandener Vorranggebiete im Rahmen erteilter Genehmigungen nicht mehr in jedem Fall exakt eingehalten wird. Er wird daher nicht als weiches Tabukriterium in Ansatz gebracht, sondern neben weiteren

Abwägungsbelangen auf der Ebene der Einzelfallprüfung. Er wird zur Abwägung zwischen der privilegierten Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes herangezogen.

Zum Schutz der Ortslagen vor einer Einkreisung mit Windenergieanlagen wurde ein maximaler Blickwinkel von 120° in Ansatz gebracht. Im Rahmen der Abwägung erfolgte eine zusätzliche Differenzierung nach der Lage des Vorranggebietes (z.B. im Süden der Ortslagen) und/oder der angetroffenen Geländesituation (z.B. Gemeinde liegt gegenüber dem Vorranggebiet in einer Tallage). Hier wurden zum Schutz der Gemeinden vor einer zu starken Umzingelungswirkung durch die Windenergieanlagen die Vorranggebiete in ihrer räumlichen Ausdehnung stärker begrenzt. Dabei wurden in den Ortslagen in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie auch Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung berücksichtigt.

#### Ergebnis

Die Planungsregion Nordthüringen hat eine Fläche von 367.459 ha. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen stehen im Offenland ausreichend Prüfflächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Nach dem Abzug von 195.715 ha an harten Tabuzonen (53,3 %) und 126.434 ha weichen Tabuzonen (34,4 %) verbleiben als Prüffläche 45.310 ha. In der weiteren Bearbeitung wurden alle Prüfflächen in Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Dazu wurden die Prüfflächen, nach Landkreisen sortiert, in 42 Prüfgebiete zusammengefasst. In den ermittelten 23 Vorranggebieten Windenergie beträgt die zur Verfügung stehende Fläche 4.450 ha und entspricht damit einem Flächenanteil von 1,21 % der Planungsregion Nordthüringen.

#### Repowering

Da – bis auf eines – alle Vorranggebiete aus dem Regionalplan 2012 nach erfolgter Anpassung an den Kriterienkatalog (z.B. Reduzierung durch einen vergrößerten Siedlungsabstand) an den jeweiligen Standorten mit einer neuen Vorranggebietsabgrenzung übernommen werden konnten, hat der Plangeber sich entschieden, von der Kategorie Vorranggebiete Repowering gemäß ⇒ **LEP, 5.2.14** keinen Gebrauch zu machen. Repowering soll ausschließlich in den jetzt ausgewiesenen Vorranggebieten erfolgen. Dafür spricht, dass bereits bestehende Erschließungen in Form von Wegebeziehungen und Leitungstrassen zur Einspeisung in das übergeordnete Netz weiterhin von den Betreibern standortbezogen im Rahmen des Repowering genutzt werden können.

### **G 3-28 In den Vorranggebieten Windenergie soll technologisch und gestalterisch ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sichergestellt und Nebenanlagen konzentriert werden. Dabei sollen vorhandene Wege als Zufahrt für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen genutzt werden.**

#### **Begründung G 3-28**

Durch ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild der Windparke sowie die Bündelung und Konzentration von Nebenanlagen, wie Trafostationen, Kabeltrassen und Wegebeziehungen, können die Eingriffe in den Landschaftsraum sowie die Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung verringert werden. Für Vorranggebiete, für die vom Plangeber eine Erweiterung / Arrondierung vorgesehen ist oder das Repowering von Windenergieanlagen durch Anlagenbetreiber geplant wird, können die Eingriffe in den Planungsraum durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur reduziert werden.

Rückgebaute Standorte sollen nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende Nutzung aufbereitet werden. Der Plangeber empfiehlt den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, entsprechende Regelungen mit einer Bauleitplanung für die in ⇒ **Z 3-4** ausgewiesenen Vorranggebiete umzusetzen.

## **Anlage**

**Anlage 1 zur Begründung ⇒ Z 3-4 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

## **Plankarten**

**Karten 3-2-1 bis 3-2-24 Vorranggebiete Windenergie [Karte 3-2-13 nicht belegt]**

# Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

## Anlage 1 zur Begründung ⇒ Z 3-4

Die Nummern 1.4, 2.8, 2.28, 2.29, 2.30, 5.1 und 5.2 sind nicht belegt.

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
<b>Siedlung und Mensch</b>		
<b>Vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete</b>		
<b>1.1 Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete sowie Kurparke (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung)</b>	●	
<b>Begründung zu 1.1</b> Die genannten Siedlungsflächen und -gebiete scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. In den genannten Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung schließt daher die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Im unbeplanten Innenbereich sind Windenergieanlagen gemäß § 34 BauGB unzulässig.		
<b>1.2 Puffer von 400 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 1.2</b> Die unter 1.1 genannten Flächen besitzen über ihre eigene Ausdehnung hinaus einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese können vor allem durch Schallimmissionen und visuelle Beeinträchtigungen (Schattenwurf) entstehen. Hierzu erfolgte eine Auswertung der Genehmigungsbescheide im Rahmen des Vollzuges des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Jahre 2015/2016 bei den Unteren Immissionsschutzbehörden der Landkreise. Es erfolgte eine modellhafte Berechnung nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2; VDI 2719 und der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen des LAI (nunmehr frequenzabhängig nach dem sog. Interimsverfahren) sowie Beiblatt 1 zur DIN 18005 ausschließlich für den kritischen Nachtzeitraum. Für die Abstandsbetrachtung in Ansatz gebracht wurde eine Referenzanlage vom Typ Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 166 m. Diese repräsentiert die 2020/2021 errichteten und genehmigten Anlagen. Der Plangeber ist sich bewusst, dass es im konkreten Standort bezogenen Genehmigungsfall zu abweichenden Ergebnissen kommen kann, macht aber von seiner Möglichkeit der Typisierung auf Regionalplanebene Gebrauch. Die Möglichkeiten eines leistungsreduzierten Betriebes oder von Nachtabschaltungen wurden in die Betrachtung eingestellt. Daher wird ein Puffer von 400 m um die unter 1.1 aufgeführten Siedlungsflächen mit einem hohen Schutzanspruch als harte Tabuzone von der Windkraftnutzung in Ansatz gebracht. Da bei der Bestimmung der harten Tabuzone unter anderem aufgrund der auf der Regionalplanebene naturgemäß noch fehlenden konkreten Standorte und Angaben zur Anzahl, Anlagenhöhe und Leistung der Windenergieanlagen Unsicherheiten verbleiben, wird der Puffer von 400 m um die Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>1.3 Puffer zwischen 400 und 1.000 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch</b>		●
<b>Begründung zu 1.3</b> Über die unter 1.2 als harte Tabuzone ermittelten Siedlungsabstände hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch einerseits und der Windenergienutzung andererseits setzen. Der Plangeber möchte aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes den Abstand bis 1.000 m in Ansatz bringen. Der Plangeber möchte durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 200 m hohen Windenergieanlagen abmildern. Ausgehend von der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre wird von einer weiteren Leistungssteigerung und Erhöhung der Nabenhöhen ausgegangen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bringt der Planungsträger einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch als weiche Tabuzone in Ansatz. Bei der Bestimmung des 1.000-m-Puffers hat der Planungsträger berücksichtigt, dass dieser zum Teil deutlich über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substanziiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss.		
<b>Baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich</b>		
<b>1.5 Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohnnutzung im Außenbereich oder Nutzung für Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtungen, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung</b>	●	
<b>1.6 Puffer von 400 m um Flächen aus 1.5</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 1.5 / 1.6</b> Die genannten Siedlungsflächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden bereits zum Wohnen genutzt oder dienen dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (Einrichtungen der Bereiche Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtungen, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung) und stehen damit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Im Außenbereich wird über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vor allem die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht (z.B. OVG Münster, 09.08.2006 – 8 A 2764/09). Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Puffer bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht.		

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
Da bei der Bestimmung der harten Tabuzone unter anderem aufgrund der auf der Regionalplanebene naturgemäß noch fehlenden konkreten Standorte und Angaben zur Anlagenhöhe Unsicherheiten bei der Bestimmung der Abstände, die nach der TA Lärm immissionsschutzrechtlich bzw. zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung geboten sind, verbleiben und auch typisierungsbedingte Ungenauigkeiten etwa bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Flächen nicht ausgeschlossen werden können, wird der Puffer von 400 m um die unter 1.5 genannten Flächen rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>1.7 Puffer zwischen 400 und 600 m um Flächen aus 1.5</b>		●
<b>Begründung zu 1.7</b> Über die unter 1.5 und 1.6 als harte Tabuzone ermittelten Abstände hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer von Windenergieanlagen freihalten. Der Plangeber möchte damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein, denn der Ermittlung der harten Tabuzone von 400 m liegt eine modellhafte Berechnung für eine Windkraftanlage ohne weitere Vorbelastungen zu Grunde. Bei größeren Windparks, Vorbelastungen durch z.B. gewerbliche Anlagen und abhängig vom konkreten Typ der Windenergieanlagen könnten nach der TA Lärm auch größere Abstände erforderlich sein. Etwaige Vorranggebiete Windenergie ließen sich dann (stellenweise) nicht umsetzen. Weiterhin möchte der Plangeber durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 200 m hohen Windenergieanlagen abmildern. Ausgehend von der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre wird von einer weiteren Leistungssteigerung und Erhöhung der Nabenhöhen ausgegangen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bringt der Planungsträger einen Mindestabstand von 600 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich als weiche Tabuzone in Ansatz. Bei der Bestimmung des 600-m-Puffers hat der Plangeber berücksichtigt, dass dieser über die immissions-schutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substanziiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss. Der gegenüber 1.3 geringere Mindestabstand beruht auf dem Umstand, dass bauliche Anlagen im Außenbereich einen geringeren Schutzanspruch haben als Innenbereichsflächen.		
<b>1.8 Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung</b>		●
<b>Begründung zu 1.8</b> Die genannten Siedlungsflächen werden für gewerbliche und / oder industrielle Zwecke genutzt, sind Flächen gemischter Nutzung und sollen auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die im ATKIS Basis-DLM verzeichneten Flächen mit gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen umfassen häufig keine Wohnnutzung, sondern dienen real unterschiedlichen gewerblichen Zwecken. Daher wird ein Abstand von bis zu 600 m um baulich geprägte Flächen gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen Gegenstand der Einzel-fallprüfung und von der Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn in gemischten Bauflächen nach konkreter Prüfung tatsächlich eine Wohnnutzung nachweisbar ist.		
<b>Flächen für Sport und Freizeit</b>		
<b>1.10 Freizeitanlagen, Zoonanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder; Wochenend- und Ferienhausbereiche</b>	●	
<b>1.11 Puffer von 600 m um die o.g. Flächen für Sport und Freizeit</b>		●
<b>Begründung zu 1.10 / 1.11</b> Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für Sport und Freizeit. Die Windkraftnutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus. Selbst wenn an irgendeiner Stelle flächenmäßig eine Windenergieanlage errichtet werden könnte, wird davon ausgegangen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine harte Tabuzone vorliegt. Die Festlegung des Puffers von 600 m um Freizeitanlagen, Zoonanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise zu 1.7. Über die unter 1.10 als harte Tabuzone in Ansatz gebrachten Flächen hinaus möchte der Plangeber aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes vorsorglich einen Puffer von 600 m von Windenergieanlagen freihalten. Bei der Bestimmung des 600-m-Puffers hat der Plangeber berücksichtigt, dass dieser über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substanziiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss.		
<b>1.12 Sportanlagen</b>	●	
<b>Begründung zu 1.12</b> Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für Sport. Die Windkraftnutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus. Selbst wenn an irgendeiner Stelle flächenmäßig eine Windenergieanlage errichtet werden könnte, wird davon ausgegangen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine harte Tabuzone vorliegt. Sportanlagen spiegeln im ATKIS Basis-DLM eine Reihe unterschiedlicher Nutzungen wieder, die nicht weiter unterschieden werden. Im Einzelfall kann es deshalb sein, dass von diesen Flächen selbst Schallimmissionen ausgehen können (siehe 18. BImSchV Anhang, z.B. Sportplätze, Sportstadion). Deshalb setzt der Plangeber keinen Puffer zu Sportanlagen an.		
<b>1.13 Zelt- und Campingplätze</b>	●	
<b>Begründung zu 1.13</b> Zelt- und Campingplätze dienen der Erholung und haben bezüglich Schallimmissionen vor allem nachts eine hohe Schutzbedürftigkeit (DIN 18005). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht.		
<b>1.14 Puffer von 400 m um Zelt- und Campingplätze</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 1.14</b> Die unter 1.13 genannten Flächen besitzen über ihre eigene Ausdehnung hinaus einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese können vor allem durch Schallimmissionen und visuelle Beeinträchtigungen (Schattenwurf) entstehen.		

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
Es wird daher davon ausgegangen, dass bei einem Abstand bis zum zweifachen der Anlagenhöhe eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt (OVG Münster, 09.08.2006 – 8 A 3726/05). Da bei der Bestimmung der harten Tabuzone unter anderem aufgrund der auf der Regionalplanebene naturgemäß noch fehlenden konkreten Standorte und Angaben zur Anzahl, Anlagenhöhe und Leistung der Windenergieanlagen Unsicherheiten verbleiben und auch typisierungsbedingte Ungenauigkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Puffer von 400 m um Zelt- und Campingplätze rein vorsorglich und hilfsweise – dann aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – auch als weiche Tabuzone eingestellt.		
<b>1.15 Puffer zwischen 400 und 1.000 m um Zelt- und Campingplätze</b>		●
<b>Begründung zu 1.15</b> Über die unter 1.14 als harte Tabuzone ermittelten Abstände hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer von Windenergieanlagen freihalten. Der Plangeber möchte durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile über 200 m hohen Windenergieanlagen abmildern. Ausgehend von der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre wird von einer weiteren Leistungssteigerung und Erhöhung der Nabenhöhen ausgegangen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bringt der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m zu Zelt- und Campingplätzen als weiche Tabuzone in Ansatz. Bei der Bestimmung des 1.000-m-Puffers hat der Plangeber berücksichtigt, dass dieser über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substanziiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss. Zelt- und Campingplätze dienen dem Übernachten sowie dem Urlaub im Freien und dem damit verbundenen Naturerlebnis. Aus den vorgenannten Gründen wurde der 1.000-m-Abstand als weiches Kriterium in Ansatz gebracht.		
<b>Für die Bebauung vorgesehene Flächen</b>		
<b>1.16 Vorgesehene Flächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen</b>		●
<b>Begründung zu 1.16</b> Flächennutzungspläne definieren als vorbereitende Bauleitpläne die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB). Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen sollen nach dem Willen des Plangebers als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung freigehalten werden, um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegenzustehen. Damit berücksichtigt der Plangeber auch das Gegenstromprinzip. Industriegroßflächen gemäß ⇒ LEP, 4.3.1 sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung besteht allerdings ein Konkretisierungsspielraum zur flächenmäßigen Bestimmung dieser Areale (§ 13 Abs. 2 ROG) bzw. prinzipiell die Möglichkeit der Abweichung vom Ziel der Raumordnung (§ 6 Abs. 1 und 2 ROG). Von dieser Abweichungsmöglichkeit möchte der Plangeber jedoch keinen Gebrauch machen, sondern alle Industriegroßflächen der industriellen Produktion vorbehalten und daher von Windenergieanlagen freihalten.		
<b>1.17 Puffer von 1.000 m um alle Flächennutzungsplan-Flächen mit hohem Schutzanspruch</b>		●
<b>Begründung zu 1.17</b> Um, in Flächennutzungsplänen dargestellte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und weitere Flächen mit hohem Schutzanspruch (z.B. Sonderbauflächen für Kliniken oder Kurparks) wird aus den unter 1.16 genannten Gründen und aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes ein 1.000-m-Abstand als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>		
<b>Schutzgebiete</b>		
<b>2.1 Vorhandene Naturschutzgebiete</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.1</b> Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Daher werden rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete als harte Tabuzone angesehen. Aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG verbleiben Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone. Daher werden die Naturschutzgebiete zum Schutz der Natur vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzonen in Ansatz gebracht.		
<b>2.2 Abstand von 300 m zu Naturschutzgebieten</b>		●
<b>Begründung zu 2.2</b> Naturschutzgebiete bilden zusammen mit den Nationalparks die nach Naturschutzrecht am strengsten geschützten Gebiete. Sie bilden neben den Nationalparks bedeutsame Flächen zur Erhaltung der Biodiversität in Deutschland. Aus raumordnerischer Sicht kommt dem Naturschutz in diesen Gebieten eine Vorrangfunktion zu. Um diesen Schutzziele gerecht zu werden und insbesondere die Dynamik der im und auch am Rande der Naturschutzgebiete lebenden Tierarten nicht zu beeinträchtigen, bringt der Plangeber aus Gründen der Vorsorge vor Beeinträchtigungen einen 300m-Abstand zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>2.3 Nationalpark Hainich</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.3</b> Gemäß § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten. Der Nationalpark Hainich ist seit dem Jahr 2011 UNESCO-Weltnaturerbe.		

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
Aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG verbleiben Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung des Nationalparkes als harte Tabuzone. Daher wird der Nationalpark Hainich zum Schutz der Natur vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.4 Abstand von 600 m zum Nationalpark Hainich</b>		●
<b>Begründung zu 2.4</b> Schutzzweck des Nationalparkes ist es, den Südteil des Hainich von menschlichen Einflüssen weitgehend freizuhalten, um die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder des Hainich, die Lebensstätten seines artenreichen Tier- und Pflanzenbestandes und der aus diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften in ihrer Dynamik zu erhalten, einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und Beeinträchtigungen fern zu halten. Um diesen Schutzziele gerecht zu werden und insbesondere die Dynamik der im und auch am Rande des Nationalparkes lebenden Tierarten nicht zu beeinträchtigen, bringt der Plangeber aus Gründen der Vorsorge vor Beeinträchtigungen einen 600-m-Abstand zum Nationalpark als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>2.5 / 2.6 Nationales Naturmonument Grünes Band einschließlich Schutz des Kolonnenweges</b>		●
<b>Begründung zu 2.5 / 2.6</b> Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ wurde unterdessen durch das Thüringer Grünes-Band-Gesetz (ThürGBG) vom 11.12.2018 unter Schutz gestellt. Gemäß § 6 ThürGBG ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Eine Befreiung nach § 9 ThürGBG zur Errichtung von Windenergieanlagen stünde mit den Zielen erkennbar nicht im Einklang. Der Plangeber hat das „Grüne Band“ als weiche Tabuzone eingestellt, um das Gebiet in jedem Fall vor Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen und das Gebiet als Teil des europäischen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.		
<b>2.7 Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Kyffhäuser</b>		●
<b>Begründung zu 2.7</b> In den Rechtsverordnungen ist ein Verbot zur Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen formuliert. Aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG werden die Naturparke daher als weiches Kriterium in Ansatz gebracht.		
<b>2.9 Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld</b>		●
<b>Begründung zu 2.9</b> Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld vom 26.08.2009 ist es insbesondere verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Von der Verordnung sind gemäß § 1 Abs. 3 die entsprechenden Flurstücke, auf denen Windkraftanlagen errichtet wurden, ausgenommen. Aufgrund der Möglichkeit der Ausgliederung bzw. über eine Befreiung wird das Landschaftsschutzgebiet zum Schutz der in der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Güter als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.10 Landschaftsschutzgebiete Südharz, Alter Stolberg, Helmeztausee, Hainleite, Dün-Helbetal, Bleicheröder Berge, Rusteberg, Mühlhäuser Stadtwald, Landschaftsteile, Wasserläufe und Bruchwiesengelände Bad Tennstedt, Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula, Kyffhäuser sowie Unstrut-Triasland</b>		●
<b>Begründung zu 2.10</b> Alle anderen Landschaftsschutzgebiete in Nordthüringen sind sog. übergeleitete Landschaftsschutzgebiete. Gemäß § 26 BNatSchG / § 13 ThürNatG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Im § 56b Abs. 1 ThürNatG heißt es: „In einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten, 1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten ...“. Gemäß § 56b Abs. 2 ist die wesentliche Änderung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen erlaubnispflichtig. Gemäß § 56b Abs. 4 ist die Erlaubnis nach Abs. 2 zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar ist. Sie wird durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Der Plangeber ist sich mithin bewusst, dass nicht in allen Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein rechtlich ausgeschlossen ist. Aus Gründen des Landschaftsschutzes und zum Schutz der in den jeweiligen Verordnungen genannten Schutzgüter sollen Landschaftsschutzgebiete nach dem Willen des Plangebers aber von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die übergeleiteten Landschaftsschutzgebiete werden daher als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.11 Natura 2000: EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete</b>		●
<b>Begründung zu 2.11</b> Erst mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 15. Juli 2015 (veröffentlicht am 4. August 2015 in GVBl Nr. 7) wurde die Oberste Naturschutzbehörde dazu ermächtigt, Schutzgegenstände und Erhaltungsziele für die Natura-2000-Gebiete zu definieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele noch nicht vollständig vor. Aufgrund der Bedeutung des Schutzgebietssystems Natura 2000 für den Lebensraum- und Artenschutz und damit für den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union werden die Natura-2000-Gebiete zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.12 Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.12</b> Die Beseitigung eines Naturdenkmales (§ 16 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung verboten.		

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
Die Aussagen gelten für die nach § 26 ThürNatG übergeleiteten Geschützten Gehölze und Flächennaturdenkmale sinngemäß. Sollten Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale, etwa aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit, nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese vorsorglich und hilfsweise zum Schutz vor Veränderungen auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.13 Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.13</b> Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 17 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe der nach Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten. Sollten geschützte Landschaftsbestandteile, etwa aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit, nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese vorsorglich und hilfsweise zum Schutz vor Veränderungen auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.14 Gesetzlich geschützte Biotope</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.14</b> Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Gemäß § 30 BNatSchG / § 18 ThürNatG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Punktuelle und linienhafte geschützte Biotope können jedoch in ein Vorranggebiet integriert werden, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu einer entsprechenden Beanspruchung führt. Sollten geschützte Biotope nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese zum Schutz vor Beeinträchtigungen vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten</b>		
<b>2.16 Wiesenbrüteregebiete (über 20 ha)</b>		●
<b>Begründung zu 2.16</b> Wiesenbrüteregebiete haben einen hohen artenschutzfachlichen Wert. Sie besitzen aber keinen Gebietsschutz nach Naturschutzrecht. Die Sicherung und ihre Existenz bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit basieren auf einem naturschutzfachlichen Förderprogramm des Freistaates Thüringen. Damit unterliegen sie auch einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit. Ein entscheidendes Kriterium ist die Vernässung des Grünlandes, die die ökologische Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenbrüter darstellt. Neben einer Mindestgröße von 20 ha ist die Bereitschaft der Landwirte erforderlich, Meliorationsmaßnahmen zu unterlassen und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, z.B. durch Anlegen von Kleingewässern, durchzuführen. Diese Kriterien für die Flächenauswahl verdeutlichen die hohe Bedeutung dieser Gebiete. Aus den genannten Gründen misst der Plangeber den Wiesenbrüteregebieten hohen Wert bei und bringt diese als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>2.17 Dichtezentrum für Rotmilan</b>		●
<b>Begründung zu 2.17</b> Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergiesensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert. Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und in der Regel in abgegrenzten Revieren brüten. Auch im avifaunistischen Fachbeitrag wird empfohlen, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten anzuwenden. Im Gegenzug könne außerhalb der Dichtezentren die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Indem die Dichtezentren weitgehend von Windvorranggebieten freigehalten werden sollen, können sie laut avifaunistischem Fachbeitrag die Funktion von Quellpopulationen übernehmen, die Verluste in anderen Regionen ausgleichen können. Die Dichtezentren wurden auf der Basis des aktuellen Datenbestandes zu den Brutvorkommen anhand eines statistischen Verfahrens ermittelt (GIS-gestützte Kerndichteschätzung), wobei die Geometrien der Dichtezentren insbesondere an das Relief und die Infrastruktur sowie die Wald-Offenland-Grenze angepasst wurden. Als Ziel wird im avifaunistischen Fachbeitrag angegeben, dass mindestens 20 % der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art Bestandteil von Dichtezentren sein sollten. In Nordthüringen sind diese Voraussetzungen nur für ein Dichtezentrum für den Rotmilan gegeben. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und macht sich diesen zu Eigen. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Der Plangeber hat sich daher dafür entschieden, den populationsbezogenen Ansatz vorzuziehen und durch Einstufung der Dichtezentren als weiche Tabuzone diese vollständig von Windenergie freizuhalten.		
<b>Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume</b>		
<b>2.21 Fließgewässer und stehende Gewässer (laut ATKIS), § 1 ThürWG</b>	●	
<b>2.22 Puffer von 100 m um Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer als 1 ha</b>		●

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
<b>Begründung zu 2.21 / 2.22</b>		
<p>Fließgewässer und stehende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen schließen die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des § 31 WHG aus. Weitere Ansatzpunkte für die Untermauerung als hartes Tabukriterium sind auch die §§ 5, 6 und 27 WHG.</p> <p>Fließgewässer sind wichtige Teile des Biotopverbundes. Als Leitbahnen und Trittsteine in der Landschaft sind sie besonders artenreich. Der Freistaat Thüringen unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erreichen und den ökologischen Zustand zu verbessern. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Thüringer Landesprogrammes Gewässerschutz 2016-2021. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Dazu müssen bei Oberflächengewässern ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Des Weiteren sprechen landschaftsästhetische Gründe und die Erholungsnutzung, die dort ausgeübt wird, gegen eine Windenergienutzung.</p>		
<b>Wald</b>		
<b>2.27 Wald</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.27</b>		
<p>Rechtliche Vorgaben des geänderten Thüringer Waldgesetzes vom 21. Dezember 2020 (§ 10 Abs. 1 ThürWaldG) begründen die harte Tabuzone. Dieses Verbot steht der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich entgegen, denn „eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig“.</p> <p>Der Wald schützt unsere Lebensgrundlagen, dient der Erholung des Menschen und ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sollte der Wald wegen der Evaluierung im § 67 des Thüringer Waldgesetzes („Evaluierung. Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 Abs. 1 Satz 2 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien auch künftig ohne die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen erreicht werden können.“) oder im Fall einer verfassungsrechtlichen Überprüfung anders beurteilt werden, wird er zum Schutz vor Beeinträchtigungen vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.</p>		
<b>Verkehr und Technische Infrastruktur</b>		
<b>Luftverkehr</b>		
<b>3.1 Flugplätze</b>	●	
<b>Begründung zu 3.1</b>		
Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören zu den Flugplätzen Flughäfen, Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände. Flugplätze scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung aus.		
<b>3.2 Platzrunden, Bereiche innerhalb der Platzrunden</b>		●
<b>Begründung zu 3.2</b>		
Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z.B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben. Aufgrund von Witterungseinflüssen o.ä. kann sie aber nicht immer exakt eingehalten werden. Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb empfehlen, die Platzrunden an sich, die Bereiche innerhalb der Platzrunden und gewisse Puffer nach außen hin, von Hindernissen frei zu halten. Der Plangeber setzt diese Empfehlungen um, indem er diese Bereiche als weiche Tabuzone von vornherein von der Windenergienutzung ausnimmt.		
<b>Straßenverkehr</b>		
<b>3.6 Vorhandene sowie in Bau befindliche oder planfestgestellte Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)</b>	●	
<b>Begründung zu 3.6</b>		
Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen stellen vorhandene und in Bau befindliche oder planfestgestellte Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eine harte Tabuzone dar (OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011 – 2 A 24.09).		
<b>3.7 Puffer von 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 3.7</b>		
<p>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Eine mit Bundesstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs. 1 ThürStrG für Landes- und Kreisstraßen. Daher werden diese als harte Tabuzonen in Ansatz gebracht.</p> <p>Sollten die Abstände etwa wegen der Ausnahmemöglichkeiten rechtlich nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.</p>		
<b>3.8 Puffer von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen</b>		●

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
<b>Begründung zu 3.8</b> Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs.2 ThürStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen in den bestimmten Abständen von 40 m bzw. 100 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde (Baubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG bzw. § 24 Abs. 3 ThürStrG). Der Plangeber möchte die Baubeschränkungszone zur Sicherheit und Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs insgesamt von Windenergieanlagen frei halten und bringt diese daher als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>3.9 Geplante, bereits raumgeordnete Straßenverläufe – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen</b>		●
<b>Begründung zu 3.9</b> Die geplanten, bereits raumgeordneten Straßenverläufe entsprechen dem Instrument Trassenfreihaltung Straße aus dem Landesentwicklungsprogramm bzw. Regionalplan Nordthüringen mit einer entsprechenden Darstellung als Linie in der Raumnutzungskarte. Der Plangeber möchte die Flächen vorsorglich von Windenergieanlagen frei halten, um die Trassenwahl nicht von vornherein einzuschränken.		
<b>Bahnverkehr</b>		
<b>3.11 Gewidmete Bahnflächen</b>	●	
<b>3.12 Puffer von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers</b>		●
<b>Begründung zu 3.11 / 3.12</b> Gewidmete Bahnflächen (Bahnhofsanlagen und Schienenstrecken) sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Für einzuhaltende Mindestabstände von Windenergieanlagen existieren derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können (Umweltbundesamt 2013, Potenziale der Windenergie an Land, Dessau, S. 19f). Zur Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen der Bahnanlagen wird ein Puffer von 40 m beidseitig der Bahnanlagen als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Stromversorgung</b>		
<b>3.15 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45 kV (45 m beidseitig der Trassen-Mittellinie)</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 3.15</b> Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Sie werden daher als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die jeweils in der DIN EN 50341-2-4:2016 geregelten Mindestabstände. Demgemäß darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend Tabelle 5/DE.2 von 30 m (größer 110 kV = 30 m) ab dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung nicht unterschritten werden. Für die Festlegung der Tabuzone wurde die typische Traversenausladung eines Freileitungsmastes von 15 m berücksichtigt (vgl. 380-kV-Leitung bei einer üblichen Spannfeldlänge von Mast zu Mast von 300 bis 400 m über unbewaldeten Flächen, Masttyp Donaumast). Nach Auffassung des Plangebers stellt neben dem eigentlichen Trassenverlauf einer Hoch- und Höchstspannungsfreileitung ein beidseitig verlaufender Schutzstreifen eine harte Tabuzone dar, so dass ein typisierter Streifen von 45 m ausgehend von der Leitungstrassenachse als harte Tabuzone, in welche die Rotorblattspitze nicht hineinragen darf, einzuhalten ist. Sollte der Schutzstreifen von 45 m etwa aufgrund der typisierungsbedingten Unsicherheiten nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, bringt der Plangeber diesen Abstand beidseitig der Trassenmittellinie aus den vorgenannten Sicherheitsgründen vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>Sonstige Schutzgebiete / Belange</b>		
<b>Überschwemmungsschutz</b>		
<b>4.1 Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen, nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken sowie HQ<sub>extrem</sub> laut Hochwasserrisikokarte</b>		●
<b>Begründung zu 4.1</b> Dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird ein hohes Gewicht beigemessen. Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist zwar die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt, doch der § 78 Abs. 5 WHG zeigt auf, dass im Einzelfall Genehmigungen ausgesprochen werden können: Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn 1. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 2. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.		

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
<p>Der Plangeber ist der Auffassung, dass die Überschwemmungsgebiete keine harte Tabuzone darstellen, da diese Bedingungen ggf. an der einen oder anderen Stelle erfüllt werden können. Des Weiteren werden die bestehenden Rechtsverordnungen durch die Obere Wasserbehörde in den nächsten Jahren überprüft, da sich durch die Neuberechnungen teilweise gravierende Unterschiede zum bestehenden rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet ergeben haben. Ähnliches gilt für die von der Oberen Wasserbehörde vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Sie sind zwar mit einem Bauverbot versehen, aber die vorläufige Sicherung gilt nur zeitlich befristet. Der Plangeber misst dem Belang Hochwasserschutz aber einen hohen Stellenwert bei.</p> <p>Alle hochwassergefährdeten Bereiche haben zur Gefahrenabwehr vor allem für die Unterlieger eine große Bedeutung. Da neben einer möglichen Reduzierung des Retentionsraumes und der Hinderniswirkung auch im Falle eines Hochwassers die Zufahrt zu den Windkraftanlagen nicht gewährleistet wäre, bringt der Plangeber die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als weiche Tabuzone in Ansatz.</p>		
<b>Wasserschutz</b>		
<b>4.2.1 Wasserschutzgebiete Schutzzone I, Heilquellen Schutzzone I</b>	●	
<p><b>Begründung zu 4.2.1</b></p> <p>Gemäß § 52 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Nach dem DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser) soll die Zone I den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.</p> <p>Die Windenergienutzung ist in der Trinkwasserschutzzone I rechtsverbindlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete nicht zulässig. Diese Gebiete werden daher als harte Tabuzonen in Ansatz gebracht. Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gestützt wird diese Auffassung auch durch ⇒ <b>LEP, 4.6.3</b> (Sicherung von lokalen Wasserressourcen und Ausbau überregionaler Versorgungssysteme).</p> <p>Für Heilquellen ergibt sich gemäß § 53 WHG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Entsprechendes. Heilquellen bilden insbesondere eine wesentliche Grundlage für die Kurortausübung der Stadt Bad Langensalza und bedürfen eines entsprechend hohen Schutzes.</p>		
<b>4.2.2 Wasserschutzgebiete Schutzzone II, Heilquellen Schutzzone II</b>		●
<p><b>Begründung zu 4.2.2</b></p> <p>Gemäß §§ 51 und 52 WHG in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ist die Errichtung baulicher Anlagen in Wasserschutzgebieten Zone II, soweit dies da bestimmt ist, verboten. Des Weiteren gilt für alle Schutzzone II die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der die Unzulässigkeit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert ist. Diese Gebiete werden daher zum Schutz der Wasserressourcen und des Trinkwassers als weiche Tabuzonen in Ansatz gebracht. Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gestützt wird diese Auffassung auch durch ⇒ <b>LEP, 4.6.3</b> (Sicherung von lokalen Wasserressourcen und Ausbau überregionaler Versorgungssysteme).</p> <p>Für Heilquellen ergibt sich gemäß § 53 WHG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Entsprechendes. Heilquellen bilden insbesondere eine wesentliche Grundlage für die Kurortausübung der Stadt Bad Langensalza und bedürfen eines entsprechend hohen Schutzes.</p>		
<b>Kulturerbestandorte gemäß ⇒ LEP, 1.2.3</b>		
<b>4.5 Flächen der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung</b>		●
<p><b>Begründung zu 4.5</b></p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm 2025 schließt für die benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind ⇒ <b>LEP, 1.2.3</b>.</p> <p>Der Plangeber ist gemäß § 13 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürLPiG zwar an dieses Ziel der Raumordnung gebunden, das Entwicklungsgebot wirkt aber nur soweit, wie auch das konkrete Ziel der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm reicht. Gerade mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz ... nicht vereinbar sind“ beinhaltet ⇒ <b>LEP, 1.2.3</b> eine rechtliche Einschränkung, daher kann der Plangeber die, für die Planungsregion Nordthüringen benannten Kulturerbestandorte nicht zweifelsfrei als harte Tabuzonen einstellen. Die Einordnung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als weiche Tabuzone sichert allerdings die Umsetzung des ⇒ <b>LEP, 1.2.3</b> auf regionaler Ebene hinreichend ab, um die genannten Standorte nachhaltig für die Identität Thüringens und als Wirtschaftsfaktor zu sichern ⇒ <b>LEP, Begründung 1.2.3</b>.</p> <p>Der darüberhinausgehende Umgebungsschutz kann derzeit nur auf dem Wege der Einzelfallprüfung erfolgen. Eine pauschale flächige Darstellung ist nicht möglich.</p>		
<b>Militär</b>		
<b>4.10 Militärische Schutzbereiche, Sprengplatz zur Entsorgung geborgener Munition</b>		●
<p><b>Begründung zu 4.10</b></p> <p>Militärische Schutzbereiche dienen dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz bedarf unter anderem der Genehmigung, wer innerhalb der Schutzbereiche bauliche Anlagen errichten, ändern oder beseitigen will. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Daher sind militärische Schutzbereiche nicht als harte Tabuzonen anzusehen.</p> <p>Der Plangeber bringt militärische Schutzbereiche aber als weiche Tabuzone in Ansatz. Militärische Schutzbereiche stellen keine für die Windenergienutzung besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers von Windenergieanlagen zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen und aus Sicherheitsgründen freigehalten werden.</p>		

Kriterium	Tabuzone	
	Hart	Weich
Der genutzte Sprengplatz der Firma Tauber Delaborierung GmbH dient der Kampfmittelbeseitigung. Da es sich um den einzigen verfügbaren Sprengplatz in Thüringen handelt, wurde dieser als weiches Tabukriterium eingeordnet.		

\* (●) Das Kriterium wird vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht, um verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten bei der Einordnung als harte Tabuzone zu begegnen.

### Einzelfallprüfung

- 1.9 Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung
- 1.18 Industriegroßflächen gemäß ⇒ LEP, 4.3.1
- 1.19 Abstand bis zu 1.500 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG
- 2.15 Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, GLB, ND, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat)
- 2.18 Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener Windenergie sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)
- 2.19 Vogelzugkorridore
- 2.20 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete
- 2.23 Puffer von 50 m zu Gewässern 2. Ordnung
- 2.24 Unzerschnittene, störungsarme Räume über 50 km<sup>2</sup> Hohe Schrecke, Hainleite, Wipperdurchbruch, Windleite und Hainich
- 2.25 Naturschutzgroßprojekte
- 2.26 Ausgleichsflächen
- 2.31 Abstand von 100 m zu Waldrändern größerer zusammenhängender Waldflächen
- 2.32 Seltene Böden und Nassstandorte
- 2.33 Landschaftsbild / Blickbeziehungen
- 2.34 Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergie / zu Windparks benachbarter Bundesländer
- 3.3 Bauschutzbereiche
- 3.4 Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger
- 3.5 Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren
- 3.10 Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden
- 3.13 Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen
- 3.14 Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke
- 3.16 Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems
- 3.17 Seismologische Messstation
- 4.3 Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung
- 4.4 Mindestabstände von Windenergieanlagen, differenziert nach Himmelsrichtungen vom Ortskern bzw. vom Kulturdenkmal, unterschieden nach Denkmälern der Klasse C, B und A
- 4.6 Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018
- 4.7 Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen
- 4.8 Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte
- 4.9 Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial
- 5.3 Einspeisemöglichkeiten
- 5.4 Untergrundbeschaffenheit / Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)
- 5.5 Hangneigung / Steilhänge